

Satzung des Vereins Leonhardsvorstadt

Fassung vom 04.09.2017

Allgemeines

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Leonhardsvorstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit in der Leonhardsvorstadt, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Umweltschutz, Jugend- und Altenpflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bildung des Bewusstseins für die historische Bedeutung der ehemaligen Leonhardsvorstadt als erste geplante Stadterweiterung des mittelalterlichen Stuttgart insbesondere durch Vorträge, Ausstellungen, Schriften und Stadtführungen.
 - b) Förderung der Quartiersidentität z.B. durch den Einsatz für Erhalt und Pflege denkmalgeschützter Bauten und Objekte sowie Erhalt weiterer ortsbildprägender Strukturen, wie Straßen und deren Verläufe, Plätze, historische Baulinien, Freiflächen, Stadtmauerstrukturen und Dachlandschaften sowie ortsbildprägender baulicher Details sowie den Erhalt bereits bestehender Kultureinrichtungen.
 - c) Unterstützung von Kulturinitiativen und Durchführung von Kulturveranstaltungen.
 - d) Bürgerbeteiligung insbesondere im Rahmen der gemeinwesenorientierten, städteplanerischen, sozialen und kulturellen Quartiersentwicklung sowie des Klimaschutzes bei der Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen insbesondere im Hinblick auf Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Auswirkungen geplanter Vorhaben auf das Klima im Rahmen der von staatlichen oder der kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele.
 - e) Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten zur Verbesserung der Wegesituation, vor allem auch der Überquerung der B14 und der Barrierefreiheit im Viertel und zur Verbesserung der Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum (auch der Grünbereiche) und der Sicherheit im Viertel.
 - f) Bildungs- und Beteiligungsangebote für Kinder, Jugendliche und Senioren.
 - g) Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen:
 - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Beteiligung an städtischen Planungsprozessen.
 - Unterstützung der Schaffung von Begegnungsräumen - sowohl als Bürgerhaus, als Orte für Kunst und Kultur oder auch als Aufenthaltsbereiche im Öffentlichen Raum.

- Unterstützung des nachbarschaftlichen, generationenübergreifenden und interkulturellen Miteinanders und der Integration von Flüchtlingen.
- Unterstützung von kulturellen und soziokulturellen Einrichtungen.
- Vertretung von Anliegen sozial benachteiligter Gruppen.

h) Öffentlichkeitsarbeit zu allen oben genannten Themenbereichen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

§3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 - Nicht stimmberechtigte Mitglieder

(1) Fördermitglieder ohne Stimmrecht können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Beim Ausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für stimmberechtigte Mitglieder

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§7 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (6) Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (7) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern (sogenannte Dringlichkeitsanträge) findet nur dann statt, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§8 – Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - b) den Vorstand zu wählen und abzurufen,
 - c) die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

d) über Satzungsänderungen – soweit sie nicht dem Vorstand obliegen (siehe auch §9, Zif. 11) – und über die Auflösung des Vereins zu beschließen,

e) über Anträge zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ab dem 5. anwesenden Mitglied beschlussfähig.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollanten und von dem/der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiters/-leiterin unterzeichnet werden müssen.

§9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den beiden Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende/-n

c) dem/der Kassenführer/-in

d) maximal 10 Beisitzer/-innen.

(2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/-in. Alle Vorstände sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(3) Die Beisitzer/-innen sind stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt. Sie werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder sein.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu.

(7) Einer der Vorsitzenden beruft die Sitzung des Vorstandes mit mindestens einwöchiger Frist ein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(9) Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(10) Der/die Kassenführer/-in übergibt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

(11) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder werden über die Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen informiert.

§10 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Schlussbestimmungen

§11– Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Umweltschutz, Jugend- und Altenpflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Beschlüsse darüber fasst die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzenden und der/die Kassenführer/-in zu Liquidatoren/Liquidatorinnen ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§47 ff.) über die Liquidation.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stuttgart, den

Vorsitzende

Heike-Olivia Fuss

Kassenwart

John Robertson